Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: 1A Superflott
Version: 1.0
Erscheinungsdatum: 11.07.2014

---

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

Artikelbezeichnung:	1A Superflott
REACH-Registrierungsnummer:	Dieses Produkt ist ein Gemisch.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel, Fettlöser

Für metallverarbeitende Industrie und Kraftwerke, Kraftfahrzeuge, Lebensmittelindustrie, holzverarbeitende Industrie, Gebäude- und Betriebsreinigung, Schwimmbäder, Flugzeuge, Boote und gegen Algen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Firma:	Anzenberger GmbH, A-4820 Bad Ischl, Marie-Louisen-Straße 4
Telefon:	+43(0)6132/26455
Firma:	Anzenberger GmbH, D-83395 Freilassing, Bräuhausstraße 3
Telefon:	+49(0)8654/1391
Email:	info@1a-anzenberger.com

1.4. Notrufnummer:

Während der Dienstzeit:	+43(0)6132/26455 (Anzenberger GmbH, Österreich) +49(0)8654/1391 (Anzenberger GmbH, Deutschland)
Außerhalb der Dienstzeit:	+43(0)1/4064343 (Vergiftungszentrale Österreich)

---

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Einstufung nach RL 1999/45/EG:

Das Gemisch wurde auf Grundlage der konventionellen Methode nach RL 1999/45/EG eingestuft und ist nicht kennzeichnungspflichtig.

Die Konzentrationsgrenzen der Stoffe nach Artikel 3 (3) wurden berücksichtigt.

2.2. Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung nach RL 1999/45/EG:

Symbol(e):		keine
R-Sätze:		keine
S-Sätze:	1/2	Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
	46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
	64	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

2.3. Sonstige Gefahren:
Keine bekannt.
Dem derzeitigen Kenntnisstand zufolge erfüllt das Gemisch keine Kriterien für PBT beziehungsweise vPvB gemäß Anhang XIII.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:
Nicht zutreffend. Die Substanz ist ein Gemisch.

3.2 Gemisch:
Chemische Charakterisierung:
Flüssiges basisches Reinigungsmittel mit Tensiden.

Angaben zu Bestandteilen

Bezeichnung	EINECS-Nr.	CAS-Nr.	Gew.-%	Einstufung gem. RL 67/548/EWG oder RL 1999/45/EG
Natriummetasilikat *5 H_2O	229-912-9	6834-92-0	<1,5	C, R34 - Xi, R37
Wässrige Tensidlösung	-	-	<4	Xi, R41

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:
Keine

Nach Hautkontakt:
Das Gemisch ist nicht hautreizend. Betroffene Bereiche mit Wasser und Seife abwaschen.
Bei Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

Nach Augenkontakt:
Das Gemisch ist nicht augenreizend. Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen (mind. 15 min) und bei Beschwerden Arzt konsultieren.
Bei Bedarf Kontaktlinsen entfernen.

Nach Verschlucken:
Bei Verschlucken reichlich Wasser trinken, sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

Selbstschutz des Ersthelfers:
Augenkontakt mit dem Gemisch vermeiden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akut: Keine;
Verzögert: Keine;

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine

---

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignet: Schaum, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl;
Ungeeignet: Wasservollstrahl;

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei einem Brand können ätzende/reizende Gase freigesetzt werden. Ätz-/Reizwirkung beachten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Gefahrenbereich Schutzausrüstung und Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Besondere Rutschgefahr durch verschüttetes/ausgelaufenes Produkt.
Ungeschützte Personen fernhalten.
Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Laugenbinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen und anschließend endreinigen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
Einrichten von Sperren.
Abdecken der Kanalisation.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

---

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sichern Handhabung:

In Originalpackung/-behälter aufbewahren.
Aerosolbildung vermeiden.
Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachten.
Packungsangaben beachten (insbesondere Dosierempfehlung).
Berührung mit den Augen vermeiden.
Nach Gebrauch Hände mit Wasser und Seife waschen.
Vorbeugender Hautschutz.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
In Bereichen in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken, Futtermitteln fernhalten.
Informationen zur Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Nicht mit Säuren mischen (Wärmebildung).
Nicht mit Säuren zusammen lagern.
Laugen- bzw. chemikalienbeständigen Boden im Lagerraum verwenden.
Vor längerem Frost und Hitze schützen.
Vor längerer direkter Sonnenbestrahlung schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter:

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Butyldiglykol; CAS-Nr. 112-34-5:

MAK (Österreich):	Kurzzeitwert:	101,2 mg/m³
	Tagesmittelwert:	67,5 mg/m³
TRGS 900 (Deutschland)	AGW:	67 mg/m³ 10 ml/m³
	Spitzenbegrenzung:	1,5 (I); DFG, EU, Y; 11 (Summe aus Dampf und Aerosolen)
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert:	101,2 mg/m³
	Tagesmittelwert:	67,5 mg/m³

Zusätzliche Hinweise:
Keine.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Schutzmaßnahmen:
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7.

Allgemeine Schutz - und Hygienemaßnahmen:
Berührung mit den Augen vermeiden.
Nach Gebrauch Hände mit Wasser und Seife waschen.
Vorbeugender Hautschutz.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
In Bereichen in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken, Futtermitteln fernhalten.

Atemschutz:
Nicht erforderlich.
Aerosolbildung vermeiden.

Handschutz:
Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorhersehbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten (Flüssiges basisches Reinigungsmittel mit Tensiden und einem pH-Wert von ca.12).

Für dieses Gemisch können folgende handelsübliche Handschuhmaterialien empfohlen werden:

Butyl:	≥0,5 mm; Permeation: Level ≥6 (>480 min)
Latex:	≥0,5 mm; Permeation: Level ≥6 (>480 min)
Nitril:	≥0,5 mm; Permeation: Level ≥6 (>480 min)

Augenschutz:
Beim Umfüllen Augenschutz empfohlen.

Körperschutz:
Zum Schutz der persönlichen Kleidung wird die Verwendung von Körperschutz (z.B.: Arbeitsmantel) empfohlen.

Sonstiges:
Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration, Menge und Exposition des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	gelb-grün
Geruch:	fruchtig

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

pH-Wert (20 ℃):	ca. 12,2
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Angabe
Siedebeginn/Siedebereich:	ca. 100℃
Flammpunkt:	nicht entflammbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	keine Angabe
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht entzündbar
Entzündbarkeits-/Explosionsgrenzen (ober/untere):	nicht anwendbar
Dampfdruck (20 ℃):	keine Angabe
Dampfdichte:	keine Angabe
Relative Dichte (20 ℃):	ca. 1.020 kg/m³
Löslichkeit in Wasser:	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur:	nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur:	keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch
Viskosität:	keine Angabe
Explosive Eigenschaften:	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften:	nicht oxidierend
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht brandfördernd

Sonstige Angaben:
CSB: ca. 64,8 g/l

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:
Reagiert mit Säuren unter Wärmebildung.

10.2 Chemische Stabilität:
Keine Zersetzung bzw. Veränderung der chemischen Stabilität bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Verwendung. Siehe Abschnitt 7.2.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:
Exotherme Reaktion mit Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:
Mischen mit Säuren.

10.5 Unverträgliche Materialien:
Keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Keine bei bestimmungsgemäßer Anwendung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:
Das Gemisch ist auf Grundlage der konventionellen Methode nach Artikel 6 (1) (a) der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft.
Bei sachgemäßen Umgang und bestimmungsmäßiger Verwendung sind nach unserer Kenntnis keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen des Produktes zu erwarten.

Relevante verfügbare Informationen zu Gesundheits- und ökologischen Aspekten der Substanzen aus Abschnitt 3 werden im Folgenden bereitgestellt (ausgewählte Daten).

a) Akute Toxizität:

Natriummetasilikat *5 H_2O:

Oral:	LD50:	1.500 mg/kg Körpergewicht (Ratte) (IUCLID)

Butyldiglykol:

Oral:	LD50:	5.660 mg/kg Körpergewicht (Ratte) 2.200 mg/kg Körpergewicht (Kaninchen) (IUCLID)

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Keine.

c) Schwere Augenschädigung/Reizung:
Gemisch ist nicht augenreizend. Augenkontakt mit dem Gemisch vermeiden.

d) Sensibilisierung der Atemwege und der Haut:
Derzeit keine sensibilisierende Wirkung bekannt (Natriummetasilikat *5 H_2O, Butyldiglykol).

e) Keimzell-Mutagenität:
Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

f) Karzinogenität:
Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

g) Reproduktionstoxizität:
Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

h) Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition:
Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

i) Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition:
Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

j) Aspirationsgefahr:
Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

---

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN:

Das Gemisch ist auf Grundlage der konventionellen Methode nach Artikel 6 (1) (a) der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft.
Hohe Konzentrationen in Gewässern beeinträchtigen das aquatische Leben durch den pH-Wert-Einfluss.

Relevante verfügbare Informationen zu Gesundheits- und ökologischen Aspekten der Substanzen aus Abschnitt 3 werden im Folgenden bereitgestellt (ausgewählte Daten).

12.1 Toxizität:

Natriummetasilikat *5 H_2O:

Toxizität gegenüber Fische (LC50):

Spezies:	Brachydanio rerio (Zebrabärbling)
Dosis:	210 mg/l
Expositionszeit:	96 h
(IUCLID)	

Spezies:	Gambusia affinis (Texaskärpfling)
Dosis:	2.320 mg/l
Expositionszeit:	96 h
(IUCLID)	

Toxizität gegenüber Mikroorganismen (EC50):

Spezies:	Daphnia Magna (Wasserfloh)
Dosis:	247 mg/l
Expositionszeit:	100 h
(IUCLID)	

Butyldiglykol:

Toxizität gegenüber Fische (LC50):

Spezies:	Carassius auratus (Goldfisch)
Dosis:	2.700 mg/l
Expositionszeit:	24 h
(IUCLID)	

Spezies:	Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)
Dosis:	1.300 mg/l
Expositionszeit:	96 h
(IUCLID)	

Toxizität gegenüber Bakterien (EC10):

Spezies:	Belebtschlamm (BASF)
Dosis:	>1.995 mg/l
Expositionszeit:	30 min
(IUCLID)	

Spezies:	Pseudomonas putida
Dosis:	1.170 mg/l
Expositionszeit:	16 h
(IUCLID)	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:
Gemisch ist unter Berücksichtigung des pH-Wertes bzw. der Konzentration biologisch abbaubar und wird als nicht persistent eingestuft (Selbsteinstufung anhand der Einzelkomponenten).

12.3 Bioakkumulationspotenzial:
Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

12.4 Mobilität im Boden:
Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Dem derzeitigen Kenntnisstand zufolge erfüllt das Gemisch keine Kriterien für PBT beziehungsweise vPvB gemäß Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:
Überdüngung (Eutrophierung) in Gewässern. Erhöhung des pH-Wertes.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:
Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie den nationalen Vorschriften zu entsorgen (z.B. Abfall-Schlüsselnummer: 59402 nach ÖNORM S 2100).
Produkt in Originalbehältern lassen.
Nicht mit anderen Abfällen vermischen.
Nicht über das Abwasser entsorgen.
Ungereinigte Behälter sind dem Produkt entsprechend zu behandeln.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrengut im Sinne ADR, RID, ADN, IMO-IMDG, IATA-ICAO.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Wassergefährdungsklasse:	WGK 1 (Selbsteinstufung), schwach wassergefährdende Stoffe; Mischungs-WGK nach VwVwS von 2005 (Anhang 4);
VCI-Lagerklasse:	12 (nichtbrennbare Flüssigkeiten);
VOC-Gehalt:	ca. 5%; (BGBl. II Nr. 301/2002 i.d.g.F.);
VbF:	entfällt (wässriges Gemisch);
Störfallverordnung:	RL 96/82/EG trifft nicht zu;

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 angeführten R-Sätze:

R34	Verursacht Verätzungen;
R37	Reizt die Atmungsorgane;
R41	Gefahr ernster Augenschäden;

Abkürzungen, Akronyme und Literaturquellen:

RL 1999/45/EG	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen;
RL 67/548/EWG	Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe;
BGBl. II Nr. 301/2002	Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung - VAV);
RL 96/82/EG	Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen;
ÖNORM S 2100	Abfallverzeichnis;
ADN	Europäische, multilaterale Übereinkunft des Transports gefährlicher Güter auf dem Wasserweg;
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährl. Güter auf der Straße;
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe;
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert;
BGW	Biologischer Grenzwert;
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen);
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf;
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission);
E	Einatembare Fraktion;
EC50	Mittlere effektive Konzentration, 50%;
ECHA	European Chemicals Agency;
EINECS	Europäische Liste der bestehenden Handelssubstanzen;
ELINCS	Europäische Liste der notifizierten chemischen Substanzen;
ESIS	European chemical Substances Information System (Chemikalieninformationssystem der EU);
GHS	Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals;
I	Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe;
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung;
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation;
IMDG	International Maritime Organisation der Vereinten Nationen;
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation;
IOELV	Indikativer Arbeitsplatzgrenzwert;
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database (Datenbank von chemischen Verbindungen);
LC50	Letale Konzentration, 50%;
LD50	Letale Dosis, 50%;
MAK	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (Grenzwerteverordnung 2007 – Österreich);
PBT	Persistent, bioakkummulierbar, toxisch;
REACH	Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals;
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter;
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten;
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.;
VOC	Flüchtige organische Verbindungen;
vPvB	sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Stoffe;
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (Deutschland);
Y	Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden;

Weitere Informationen:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und beziehen sich auf das Produkt im Anlieferungszustand. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern.